

Begründung

Die Wegeparzelle Flur 3, Nr. 61/1 ist im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Herresbach „H 631“ in den 50er Jahren entstanden und wurde in 1963 schlussfestgestellt. Tatsächlich wurde der Weg nach Kenntnis der Gemeinde nie umgesetzt. In der Örtlichkeit ist er als Wegeparzelle nicht zu erkennen.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt daher dieses Grundstück einzuziehen und zu veräußern. Alle angrenzenden Flächen bleiben weiterhin erschlossen. Bestehende Wegebeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

Die Aufhebung der im Flurbereinigungsverfahren festgelegten Zweckbestimmung dieses Weges erfolgt im Rahmen einer Satzungsverfahrens nach § 24 Gemeindeordnung i.V.m. § 53 Abs. 4 FlurbG.

Die Öffentlichkeit wurde durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel über die vorgesehene Aufhebung öffentlich unterrichtet; Inhaber von Rechten wurden aufgefordert diese während der Auslegung vom 07.09.20 bis 06.10.20 gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend zu machen.

Die Landwirtschaftskammer Rlp, das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel und die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurden um Stellungnahme ersucht.

Gegen die vorliegende Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung des Wirtschaftsweges wurden keine Einwände erhoben.

Herresbach, den

Achim Bürger
Ortsbürgermeister